

Bürgermeisteramt

Stadt Freiburg im Breisgau - Bürgermeisteramt Dezernat V
Postfach, D-79095 Freiburg

1.
FREIE WÄHLER
Rathausplatz 2 – 4
79098 Freiburg

- per E-Mail als pdf -

Dezernat V

Adresse: Fehrenbachallee 12
Gebäude A
D-79106 Freiburg i. Br.
Telefon: 0761 / 201 - 4730
Telefax: 0761 / 201 - 4099
Internet: www.freiburg.de
E-Mail*: dez-V@stadt.freiburg.de

Ihr Zeichen/Schreiben vom

Unser Aktenzeichen

Ihnen schreibt

Freiburg, den
11.11.2019

**Anfrage nach § 24 Abs. 4 GemO zu Sachthemen außerhalb von Sitzungen
hier:
Straßenentwässerung Neunlindenstraße / Kaiserstuhlstraße**

Sehr geehrter Herr stellv. Fraktionsvorsitzender Veser,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 11.10.2019 an Herrn Oberbürgermeister Horn. In
Absprache mit dem Oberbürgermeister antworte ich Ihnen gerne auf Ihre Fragen be-
züglich der Straßenentwässerung Neunlindenstraße / Kaiserstuhlstraße.

Ihre Fragen können wir wie folgt beantworten:

**1. Seit wann weiß das GuT von der Überschwemmungsthematik an dieser
Stelle?**

Die Situation im Bereich der Neunlindenstraße 36 / 38 ist dem GuT bereits seit
längerem bekannt. Es wurden bereits in der Vergangenheit mehrere bauliche
Maßnahmen im Straßenbereich umgesetzt, um in diesem Bereich die Situation
zu verbessern. Weitere Verbesserungen im Straßenraum konnten im Rahmen
der Baumaßnahme in der Hartmannstraße / Neunlindenstraße umgesetzt wer-
den.

Mit der Anfrage vom 11.10.2019 haben Sie uns mitgeteilt, dass Ihnen Schadensfälle infolge von Niederschlägen im Bereich Kaiserstuhlstraße 2 bis 30 zugetragen wurden. Aus diesem Bereich liegen uns keine Informationen zu Überschwemmungsproblemen im Allgemeinen und insbesondere in Abhängigkeit mit der Straßenentwässerung vor. Wir werden den Sachverhalt überprüfen.

2. Wie genau sieht die Optimierung der Straßenentwässerung aus?

Im Rahmen der Planungen für Radweg- und Straßenbau in der Neunlindenstraße und Kaiserstuhlstraße hat das GuT die Straßenlängs- und Straßenquerneigungen im Rahmen des Möglichen so optimiert, dass das Niederschlagswasser im Bereich der Neunlindenstraße 36 / 38 besser abgeleitet werden kann.

Für die Kaiserstuhlstraße bestand in 2018/19 keine Notwendigkeit eine Planung zu erstellen und Straßenbauarbeiten durchzuführen.

3. Wurden die betroffenen Grundstückseigentümer_innen seitens des GuTs angesprochen, eine Anhebung der Grundstückszufahrten vorzunehmen?

Zwischen dem GuT und der Eigentümergemeinschaft, vertreten durch den Rechtsanwalt und Hausverwaltung, bestand zu der Frage des Überschwemmungsschutzes wiederholt Kontakt.

Wie bereits unter Ziffer 1 erläutert liegen uns keine Informationen zu Überschwemmungsproblemen im Allgemeinen und insbesondere in Abhängigkeit der Straßenentwässerung in der Kaiserstuhlstraße vor. Insofern bestand von Seiten des GuT keine Veranlassung, diesbezüglich auf die Grundstückseigentümer_innen in der Kaiserstuhlstraße zuzugehen.

4. / 5. / 6.

Ist eine solche Anhebung technisch möglich? / Kann eine derartige Anhebung nicht nur in Verbindung mit dem auf städtischen Grund liegenden Grundstück erfolgen? Sollte eine sinnvolle Planung nicht grundstücksübergreifend erfolgen?

Ob und vor allem in welchem Umfang die Anhebung der Grundstückszufahrt möglich ist, kann nur im Einzelfall beurteilt werden.

Grundsätzlich maßgebend ist die Höhendifferenz zwischen der Grundstückszufahrt und der wasserführenden Rinne bzw. Kante im Bereich der Straße. Diese Höhendifferenz kann grundsätzlich durch eine Anhebung der Grundstückszufahrt auf Privatgelände und einer Absenkung im Bereich der Straße verbessert werden. Aber gerade im Bereich der Neunlindenstraße 36 / 38 konnte die Straße unter Berücksichtigung aller Randbedingungen und Planungsaspekte nur in sehr begrenztem Umfang abgesenkt werden.

Das GuT berücksichtigt bei der Planung grundsätzlich die Anschlusshöhen zu den privaten Grundstücken und optimiert im Rahmen des Möglichen die Höhensituation. Dabei muss jedoch auch die Situation im Bereich der benachbarten Grundstücke beachtet und sichergestellt werden, dass keine Problemverschiebung erfolgt und die Anforderungen an den öffentlichen Raum (Zufußgehende, Mobilitätseingeschränkte, Verkehr usw.) beachtet werden. Insofern werden regelmäßig die Belange der Privatgrundstücke grundstücksübergreifend berücksichtigt. Es ist jedoch nicht Aufgabe des GuT, Planungen für Grundstückszufahrten auf Privatgrundstück zu erstellen, die offensichtlich nicht ausreichend hoch liegen.

7. Kann der eingetretene Schaden auf die aktuellen Sanierungsarbeiten zurückgeführt werden?

Wie bereits zuvor dargestellt, wurden im Rahmen der Bauarbeiten Optimierungen in der Straßenentwässerung zugunsten der Neunlindenstraße 36 / 38 vorgenommen. Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, warum die Sanierungsarbeiten zu einem Wasserschaden geführt haben soll.

Das GuT hat in diesem Jahr in der Kaiserstuhlstraße keine Bauarbeiten ausgeführt. Aus diesem Grund kann es zwischen möglichen Wasserschäden auf einem Privatgrundstück und Straßenbauarbeiten keinen Zusammenhang geben.

8. Sind dem GuT im Bereich Neunlindenstraße / Kaiserstuhlstraße weitere Fälle bekannt, in denen es vermehrt zu Überflutungen der Keller gekommen ist?

Dem GuT sind keine weiteren Fälle bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

2.
Nachricht hiervon - **per E-Mail als PDF** -

den Geschäftsstellen der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen,
Fraktionsgemeinschaften und Gruppierung

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Anlage

gez.
Prof. Dr. Martin Haag
Bürgermeister